

# RS Vwgh 1998/2/25 97/12/0386

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 25.02.1998

## Index

63/01 Beamten-Dienstrechtsgesetz

63/02 Gehaltsgesetz

63/07 Personalvertretung

## Norm

BDG 1979 §37 Abs1;

GehG 1956 §25 Abs1;

PVG 1967 §25 Abs4;

PVG 1967 §25 Abs5;

## Rechtssatz

Der um die Nebengebühren erweitert zu sehende Bezugsbegriff des§ 25 PVG (Hinweis E 29.6.1988, 87/09/0237) umfaßt nicht die Vergütungen für Nebentätigkeiten, bei denen es sich weder um einen Bezug iSd § 3 GehG noch um eine Nebengebühr iSd taxativen Aufzählung im § 15 Abs 1 GehG handelt. Die Vergütung für Nebentätigkeit ist auch nicht als ein mit dem früher innegehabten Arbeitsplatz des freigestellten Personalvertreters verbundener Verdienstentgang zu werten, der im Interesse der Verhinderung einer Benachteiligung durch die Freistellung von den Dienstpflichten des Arbeitsplatzes für die Personalvertretungstätigkeit weiterbezahlt werden müßte.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1998:1997120386.X01

## Im RIS seit

18.02.2002

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)